

Nachfolgende Bedingungen sind die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der AEROLIFT Kunststoff- und Oberflächentechnik GmbH, Zepelinstraße 1b, 63110 Rodgau (nachfolgend „AEROLIFT“ genannt).

I. Definitionen

„Besteller“ ist dasjenige Unternehmen, das ein Angebot von AEROLIFT zur Belieferung annimmt, sowie dasjenige Unternehmen, welches AEROLIFT ein Angebot auf Abschluss eines Liefervertrages unterbreitet oder an welches AEROLIFT tatsächlich Produkte liefert.

„Produkt“ ist die aufgrund eines zwischen dem Besteller und AEROLIFT geschlossenen Vertrages zu liefernde Sache.

„schriftlich“ umfasst auch Mitteilungen durch Telefax oder E-Mail sowie die Einstellung auf einem Online –Portal oder einer IT –Lösung, deren Anwendung von den Parteien vorher vereinbart wurde (Textform).

2. Geltungsbereich

2.1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber juristischen Personen, Kaufleuten, Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2.2 Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt AEROLIFT nicht an, es sei denn, AEROLIFT hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn AEROLIFT in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ALB abweichender Bedingungen die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Individualvertragliche Vereinbarungen der Parteien gehen diesen Bedingungen vor.

2.3 Diese Bedingungen gelten bei ständiger Geschäftsbeziehung auch für zukünftige Verträge.

2.4 Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen sind auf Kaufverträge über Produkte anzuwenden. Den Kaufverträgen stehen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Waren gleich. Dies gilt auch, wenn der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat. Sie gelten des Weiteren für Verträge, bei denen die wesentliche Vertragsleistung von AEROLIFT in der Errichtung eines Werkes oder in der Erbringung einer Dienstleistung liegt.

3. Angebote - Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

3.1. Bestellt der Besteller, ohne dass die Bestellung im Vergleich mit einem gültigen verbindlichen Angebot von AEROLIFT Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, so wird die Annahme des Angebotes wirksam, sobald die Bestellung AEROLIFT zugeht, es sei denn, der AEROLIFT hat vor dem Zugang der Bestellung das Angebot widerrufen.

3.2. Die Annahme einer Bestellung wird außerdem wirksam, wenn AEROLIFT eine Auftragsbestätigung abgesandt hat und diese im Vergleich mit der Bestellung keine Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält.

3.3. Eine Antwort auf ein Angebot, die aber Ergänzungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, ist eine Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar. AEROLIFT ist im Falle eines Gegenangebots durch den Besteller berechtigt, auch in einer laufenden Geschäftsbeziehung die Lieferung bis zur Einigung einzustellen, wenn die vom Besteller verlangte Abweichung wesentlich ist.

Liefert AEROLIFT im Falle eines Gegenangebots dennoch bis zur endgültigen Einigung der Parteien zu den Bedingungen des Bestellers, so liegt darin keinesfalls die Annahme des Angebots des Kunden oder die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung zur Belieferung.

In einem solchen Fall erfolgt die Lieferung unter dem Vorbehalt der Geltendmachung aller Ansprüche aus dem Rechtsverhältnis. Die Verjährung dieser Ansprüche ist für den Zeitraum der Weiterbelieferung gehemmt.

3.4 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich AEROLIFT Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Die Weitergabe an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch AEROLIFT.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise von AEROLIFT verstehen sich, soweit nicht eine abweichende INCOTERM-Klausel vereinbart ist, EXW INCOTERMS 2010® zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben Gebühren und Zöllen zu tragen.

4.2. Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, wird in der Währung des Lieferwerkes offeriert und fakturiert.

4.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen bei Rechnungseingang fällig. Vorbehaltlich des Widerrufs der Kreditbewilligung sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Soweit Skonto vertraglich vereinbart ist, hat eine Skontogewährung den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.

4.4. Als Tag des Zahlungseingangs gilt bei allen Zahlungsmitteln der Tag, an dem AEROLIFT oder Dritte, die gegenüber AEROLIFT ein Recht dazu haben, über den Betrag endgültig verfügen können.

4.5. Der Besteller ist nach Maßgabe des Vertrages verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen und die Ware abzunehmen. Erfüllt der Besteller eine seiner Pflichten nach diesem Vertrag oder dem Gesetz nicht, so kann AEROLIFT, unbeschadet seiner weiteren gesetzlichen Ansprüche, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten.

4.6. Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch von AEROLIFT durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, so kann AEROLIFT die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheit in Höhe der ausstehenden Forderung zu leisten hat. Verweigert der Besteller eine Zug –um- Zug Zahlung oder leistet er keine entsprechende Sicherheit, so ist AEROLIFT nach Ablauf der angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.7. Ist eine verbindliche Bestellmenge nicht vereinbart, so legt AEROLIFT seiner Kalkulation die vom Besteller angegebene unverbindliche Bestellmenge (Zielmenge) zugrunde.

4.8. Nimmt der Besteller weniger als die Zielmenge ab, ist der AEROLIFT berechtigt, den Stückpreis angemessen zu erhöhen.

4.9. Hat AEROLIFT unstreitig teilweise mangelhafte Ware geliefert, ist der Besteller dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil der Lieferung zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung zwischen den Parteien ausgeschlossen wurde.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. AEROLIFT behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.

5.2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch AEROLIFT gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird ausdrücklich durch AEROLIFT schriftlich erklärt.

5.3. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt AEROLIFT jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen dem AEROLIFT und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des AEROLIFT, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich der AEROLIFT, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann AEROLIFT verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5.4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für AEROLIFT vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, AEROLIFT nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt AEROLIFT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

5.5. Werden die Liefergegenstände mit anderen, AEROLIFT nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt AEROLIFT das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für AEROLIFT.

5.6. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller AEROLIFT unverzüglich davon zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von AEROLIFT hinzuweisen. Bei der Einlagerung hat der Besteller Eigentum von AEROLIFT räumlich getrennt und unzerstörbar als AEROLIFT Eigentum gekennzeichnet einzulagern.

5.7. AEROLIFT verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt AEROLIFT.

6. Umfang der Lieferung, Lieferzeit, Liefermengen

6.1. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und Zahlungen oder sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Lieferfristen werden durch vom Besteller gewünschte oder durch AEROLIFT veranlasste Konstruktionsänderungen und Artikeländerungen gehemmt. Sie beginnen erst wieder zu laufen, wenn die Änderungen vom Besteller in der vereinbarten Form freigegeben werden.

6.2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft.

6.3. AEROLIFT wird den Besteller nach Maßgabe seiner Liefermöglichkeiten mit Vertragsware beliefern.

6.4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben. Innerhalb einer Toleranz von 10 Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Mindermengen in jedem Fall zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich der vereinbarte Gesamtpreis. Der Besteller ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen oder die Abnahme der Ware aufgrund einer Zuviel- oder Zuweniglieferung gem. 6.4 zu verweigern.

6.5. Die Lieferfrist verlängert sich, bei höherer Gewalt, Streik, vorübergehender Unmöglichkeit sowie ungünstigen Witterungsverhältnissen um die Dauer der Behinderung.

7. Versand, Gefahrenübergang

7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW INCOTERMS 2010®) vereinbart.

7.2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Meldung der Versand- bzw. Abholbereitschaft durch AEROLIFT.

7.3. Versandbereit gemeldete Ware ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Besteller unverzüglich zu übernehmen. Verletzt der Besteller diese Pflicht, ist AEROLIFT nach seiner Wahl berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers an den Besteller zu versenden oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers bei sich oder bei Dritten zu lagern.

7.4. Sofern die Ware nicht EXW INCOTERMS 2010® geliefert wird, geht die Gefahr, mit der Übergabe der Ware an die erste Transportperson über.

8. Schutzrechte

8.1. Der Besteller verpflichtet sich, AEROLIFT von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Produkte unverzüglich in Kenntnis zu setzen und AEROLIFT die Rechtsverteidigung zu überlassen. AEROLIFT ist berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

8.2. Wird AEROLIFT die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist AEROLIFT berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Besteller und den Dritten einzustellen, es sei denn, AEROLIFT hat die Schutzrechtsverletzung zu vertreten. Sollte AEROLIFT durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

8.3. Der Besteller haftet AEROLIFT dafür, dass beigestellte Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind. Er stellt AEROLIFT von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.

9. Haftung für verspätete Lieferung

9.1. Erfüllt AEROLIFT seine Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern nicht und ist der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB und ist das Interesse des Bestellers an einer weiteren Vertragserfüllung nicht fortgefallen, so haftet AEROLIFT nach den gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, er hat die Vertragsverletzung nicht zu vertreten.

9.2. Erfüllt der AEROLIFT seine Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern nicht, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AEROLIFT beruhen. Soweit AEROLIFT im Rahmen dieser Haftung keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.3. Erfüllt der AEROLIFT seine Verpflichtung, die Ware nach Maßgabe des Vertrages zu liefern nicht, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt. Soweit dem AEROLIFT in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt

9.5. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine weitergehende Haftung für verspätete Lieferung ausgeschlossen.

10. Haftung für Mängel

10.1. Sofern ein Produkt spezifiziert ist, ist es frei von Sachmängeln, wenn anerkannte fertigungsbedingte Toleranzen eingehalten werden. Der Besteller kann sich auf einen von ihm beabsichtigten Verwendungszweck nur dann berufen, wenn dieser ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10.2. Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben und Abbildungen sind branchen-übliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie von AEROLIFT ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden.

10.3. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, entspricht die Ware dem Vertrag, wenn die Ware den Bestimmungen des Absenderlandes entspricht. Normative Anforderungen in anderen Ländern als dem Absenderland müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

10.4. Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich gegenüber AEROLIFT angezeigt und gerügt werden. Soweit ein von AEROLIFT zu vertretender Mangel vorliegt, erfolgt nach Wahl von AEROLIFT Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Im Falle der Nachbesserung ist AEROLIFT verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportkosten, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Dies umfasst ausdrücklich nicht Kosten, die durch Maßnahmen entstanden sind, welche der Besteller ohne Einverständnis mit AEROLIFT getroffen hat. Wählt AEROLIFT die Nachbesserung, so hat der Besteller auf Anforderung von AEROLIFT die Sache im Herstellerwerk zur Nachbesserung zur Verfügung zu stellen.

10.5. Schlägt die Nacherfüllung zum zweiten Mal fehl, ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Im Falle einer Nachbesserung gilt die Nacherfüllung nicht vor dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen.

10.6. AEROLIFT haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

10.7. AEROLIFT haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von AEROLIFT beruhen. Soweit AEROLIFT im Rahmen der Mängelhaftung keine vorsätzliche

Vertragsverletzung angelastet wird ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.8. AEROLIFT haftet für Mängel nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine vertragliche Hauptleistungspflicht verletzt. Soweit AEROLIFT in diesem Fall keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10.9. Die Mängelhaftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, ebenso die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.10. Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

10.11. Ansprüche nach § 437 BGB verjähren zwölf Monate nach Gefahrübergang.

10.12. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

11. Gesamthftung

11.1. Für weitergehende Schadensersatzansprüche haftet AEROLIFT – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere für solche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB – entsprechend Ziffer 10. Absatz 5, 6, 7 und 8. Im Übrigen ist eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.

11.2. Soweit die Schadensersatzhaftung AEROLIFT aufgrund dieser Ziffer ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AEROLIFT.

11.3. Für die Verjährung für alle Ansprüche, die nicht der Verjährung wegen eines Mangels der Sache unterliegen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Sie beginnt ab Kenntnis bzw. ab dem Zeitpunkt ab dem der Besteller ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers erlangen müsste.

12. Werkzeuge, Betriebsmittel

12.1. Die Herstellungskosten für Werkzeuge und andere Betriebsmittel (Formen, Schablonen etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt.

12.2. Setzt der Besteller während der Anfertigungszeit der Werkzeuge oder Betriebsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.

12.3. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, bleiben die von AEROLIFT hergestellten oder beschafften Werkzeuge bzw. Betriebsmittel Eigentum von AEROLIFT.

12.4. Werkzeugkosten bzw. –kostenanteile werden grundsätzlich getrennt vom Warenwert in Rechnung gestellt. Sie sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, mit der Übersendung des Erstmusters, wenn ein solches nicht verlangt wird, mit der ersten Warenlieferung zu bezahlen.

12.5. AEROLIFT verpflichtet sich, die Werkzeuge bzw. Betriebsmittel während 3 Jahren nach der letzten Serienlieferung für den Besteller aufzubewahren. Wird vor Ablauf dieser Frist vom Besteller mitgeteilt, dass innerhalb eines Zeitraumes von bis zu einem weiteren Jahr Bestellungen aufgegeben werden, so ist AEROLIFT zur Aufbewahrung für diese Zeit verpflichtet. Andernfalls kann er frei über das Werkzeug bzw. Betriebsmittel verfügen.

13. Gegenansprüche, Übertragbarkeit

13.1. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von AEROLIFT anerkannt sind. Außerdem ist der Besteller zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem konkreten Vertragsverhältnis beruht.

13.2. Der Besteller kann Rechte aus Verträgen die er mit AEROLIFT geschlossen hat nur mit schriftlicher Zustimmung von AEROLIFT abtreten.

14. Recht des AEROLIFT zum Rücktritt, Kündigung unbefristeter Verträge

14.1. Für den Fall eines unvorhergesehenen, vom AEROLIFT nicht zu vertretenden Ereignisses, welches die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändert oder auf den Betrieb von AEROLIFT erheblich einwirkt und für den Fall nachträglich sich herausstellender, nicht von AEROLIFT zu vertretender Unmöglichkeit, steht AEROLIFT das Recht zu, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten, es sei denn, dem Besteller ist ein teilweiser Rücktritt nicht zuzumuten. Weitergehende gesetzliche Rücktrittsrechte werden durch diese Regelung nicht berührt.

14.2. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will AEROLIFT vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

14.3. Unbefristete Verträge sind von AEROLIFT mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts bleiben die Lieferverträge für andere Produkte davon unberührt.

15. Erfüllungsort, salvatorische Klausel, Schriftform

15.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Geschäftssitz von AEROLIFT Erfüllungsort.

15.2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch die gesetzlichen Regelungen ersetzt.

15.3. Jede von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarung, sowie jede Streichung oder Ergänzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel

16. Internationaler Vertragspartner

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der



Sofern der Besteller seine Niederlassung im Ausland hat gilt ergänzend und ggf. abweichend zu dem Vorhergesagten folgendes:

16.1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

16.2. Im Falle von widersprüchlichen Vertragsangeboten und Annahmeerklärungen gilt die Lieferung als neues Angebot entsprechend der Bedingungen der letzten Erklärung des AEROLIFT.

16.3. Schuldet der AEROLIFT eine Stückschuld, so schuldet er im Falle einer mangelhaften Lieferung eine Ersatzlieferung nur dann, wenn er dem zustimmt.

16.4. Der Besteller verliert das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen, wenn er sie nicht spätestens innerhalb von 12 Monaten, nachdem ihm die Ware tatsächlich übergeben worden ist, AEROLIFT anzeigt.

16.5. Sofern eine der Regelungen der Ziffer 16 im Widerspruch zu den übrigen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen steht, geht die Regelung der Ziffer 16 vor.

16.6. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Stand: September 2015